

# ANSCHLEPPEN ALS UNTERFALL DES ABSCHLEPPENS

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

## Voraussetzungen für das Anschleppen iSd § 18 I StVZO

Nach allgemeiner Auffassung ist Anschleppen das Mitführen eines wegen Batterieversagens betriebsunfähigen Kfz, um es in Gang zu bringen<sup>1</sup>. In der Kommentarliteratur wird insbesondere auf die Betriebsunfähigkeit infolge defekter Batterie oder Zündung abgestellt<sup>2</sup>.

Dabei wird das Anschleppen als ein Unterfall des Abschleppens iSd § 18 I StVZO an-

gesehen, da es letztlich ebenso der Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit dient, wie wenn es den Zweck hätte, den Wagen in eine Werkstatt zu bringen<sup>3</sup>. Insofern läßt sich die Definition des Begriffes Abschleppen (= das Verbringen eines betriebsunfähigen Fahrzeugs hinter einem anderen Kfz zum nächsten geeigneten Bestimmungsort) für das Anschleppen analog übernehmen<sup>4</sup>. Auch die Definition des Begriffes der Betriebsunfähigkeit läßt sich übernehmen:

Betriebsunfähigkeit bedeutet, daß das Fahrzeug infolge technischer Mängel und

<sup>1</sup> Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. (1987), Rz. 11 zu § 5 StVZO.

<sup>2</sup> Bouska, a. a. O.; BayObLG DAR 1970, 259 (bei Rütth); Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. (1991), Rz. 11 zu § 18 StVZO (unter Hinweis auf OLG Düsseldorf VM 1977, 93); Wiederhold, Schleppen und Abschleppen, in: VD 1979, 267 (269) (unter Hinweis auf BGH VM 1963, 34).

<sup>3</sup> Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 11 zu § 18 StVZO;

Bouska, a. a. O., Rz. 11 zu § 5 StVZO; Jagow, StVZO (Losebl. Stand 1991), Rz. 12 zu § 18 StVZO; Rütth/Berr/Berz, Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. (1988), Rz. 17 zu § 18 StVZO; Wiederhold, a. a. O.; Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 12. Aufl. (1990), Rz. 26 zu § 23 StVO; BGH VM 63, 64; OLG Düsseldorf VRS 54, 369 (= VM 1977, 93).

<sup>4</sup> s. Fn. 1; Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO (Losebl. Stand 1991), Rz. 40 zu § 18 StVZO; BGH NJW 1969, 2155 (= VRS 37, 466).

Defekte nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wobei auch die Instandsetzung an Ort und Stelle unmöglich oder unzumutbar sein muß<sup>5</sup>; die Betriebsunfähigkeit muß also gerade eine Weiterverwendung des Fahrzeugs verhindern<sup>6</sup>.

Die mit dem Abschleppen verbundenen Privilegierungen<sup>7</sup> sollen jedoch zweckgebunden nur bis zum Anspringen des Motors gelten<sup>8</sup>.

## Rechtsfolgen des Anschleppens iSd § 18 I StVZO

Neben der Befreiung von den formalen Zulassungsvorschriften, der Versicherungs- und Kraftfahrsteuerpflicht erlangt beim Anschleppen die verkehrsstrafrechtliche und insbesondere die fahrerlaubnisrechtliche Betrachtung an Bedeutung.

## Verkehrsstrafrecht (§ 316 StGB)

Nachdem der BGH<sup>9</sup> mit durchgreifender Begründung entschieden hat, daß Führer abgeschleppter Fahrzeuge hinsichtlich des Beweisgrenzwertes den Führern von Kfz gleichgestellt sind, gilt nunmehr auch für sie der Beweisgrenzwert von 1,1 Promille<sup>10</sup>. Dabei bleibt es bei der Feststellung, daß der Führer eines abgeschleppten Fahrzeugs dieses nicht als Kfz führt<sup>11</sup>. Dazu müßte er nämlich dasselbe unter bestimmungsgemäßer

Anwendung seiner Motorkraft in Bewegung setzen (§ 1 II StVG)<sup>12</sup>.

## Fahrerlaubnisrecht

Wer ein betriebsunfähiges Kfz lenkt, führt dieses ebenso nicht iSd des Fahrerlaubnisrechts (§ 21 StVG)<sup>13</sup>. Etwas anderes soll allerdings beim Anschleppen eines Kfz gelten<sup>14</sup>. Bouska<sup>15</sup> unterscheidet: bis zum Anspringen des Motors handelt es sich um Abschleppen (= Anschleppen); der Führer des ziehenden Fahrzeugs muß allerdings die Verbindung unverzüglich lösen, sobald der Motor des angeschleppten Fahrzeugs in Gang gekommen ist. Der Lenker des angeschleppten Fahrzeugs benötigt die für das Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis, weil er mit dem beabsichtigten Anspringen des Motors zum Kraftfahrzeugführer wird und also von diesem Zeitpunkt an ohne Fahrerlaubnis fahren würde.

Dies entspricht dem Tenor einer Entscheidung des OLG Frankfurt<sup>16</sup>: Danach führt, wer sich anschleppen läßt, um unter Ausnutzung der Triebkräfte des ziehenden Fahrzeugs den Motor in Gang zu bringen das angeschleppte Fahrzeug als Kfz und bedarf daher einer entsprechenden Fahrerlaubnis. Entscheidendes Kriterium bei der Definition des Begriffes Führen eines Kfz ist dabei das In-Bewegung-Setzen. Entgegen der früheren Rechtsprechung zählen vorbereitende Handlungen und auch die Fahrabsicht nicht dazu<sup>17</sup>.

<sup>5</sup> für viele: Jagow, a. a. O.

<sup>6</sup> Rütth/Berr/Berz, a. a. O.

<sup>7</sup> vgl. dazu die Aufstellung bei Verfasser, Abschleppen: Betriebsunfähigkeit infolge Treibstoffmangels?, VD 1991, 270 (271 f.).

<sup>8</sup> Jagusch/Hentschel, a. a. O.

<sup>9</sup> BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245; = NZV 1990, 157; NSZ 1990, 273 [bei Janiszewski]); Verfasser, Führen von Fahrzeugen – Führen von Kfz, in: DNP 1989, 583 ff.

<sup>10</sup> Hentschel, Fahrerlaubnis und Alkohol, 2. Aufl. (1991), Rz. 87 a.; Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 13 zu § 316 StGB; Hentschel, Die sog. absolute Fahrunsicherheit nach dem Beschluß des BGH vom 28. 6. 1990, in: NZV 1991, 329 (334).

<sup>11</sup> Hentschel, a. a. O., Rz. 209; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 3. Aufl. (1989), Rz. 327; BGH NZV 1990, 157; OLG Celle NZV 1989, 317.

<sup>12</sup> Hentschel/Born, Trunkenheit im Straßenverkehr, 5. Aufl. (1989), Rz. 331; Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 13 zu § 316 StGB; Janiszewski, a. a. O., Rz. 327; Hentschel, a. a. O., Rz. 86.

<sup>13</sup> Jagusch/Hentschel, Rz. 1 zu § 21 StVG; BGHSt 36, 341; NJW 1990, 1245f.

<sup>14</sup> OLG Frankfurt VRS 58, 145 (= StVE 11).

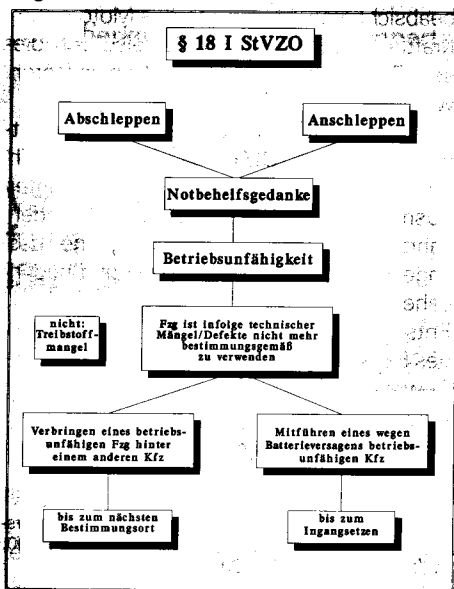
<sup>15</sup> a. a. O., Rz. 11 zu § 5 StVZO.

<sup>16</sup> VRS 58, 145 (146).

<sup>17</sup> Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 11 zu § 21 StVG; Rz. 2 zu § 316 StGB; Verfasser DNP 1989, S. 583.

Auch in der Literatur<sup>18</sup> wird vor einer ausdehnenden Auslegung des Begriffs Führen gewarnt und dieser nur noch auf konkrete Bewegungsvorgänge<sup>19</sup> bezogen.

Folgt man, was unbedingt wünschenswert erscheint, der neueren Rechtsprechung, so führt dies jedoch beim speziellen Fall des Anschleppens zu dem Ergebnis, daß bis zum erfolgreichen Ingangsetzen des Motors des geschleppten Fahrzeugs ein nach § 18 I StVZO privilegiertes Abschleppen<sup>20</sup> und danach entweder – entgegen der Meinung Bouskas – ein nach § 33 II StVZO nicht genehmigtes Schleppen oder ein – entgegen der Meinung des OLG Düsseldorf – eigenverantwortliches Führen eines Kfz vorliegt.



Danach benötigt der Führer des ziehenden Fahrzeugs zunächst nur die Fahrerlaubnis für sein Kfz; der Führer des abgeschleppten (= angeschleppten) Fahrzeugs benötigt keine Fahrerlaubnis, er muß lediglich iSd § 2

StVZO geeignet sein (beides folgt aus dem Notbehelfsgedanken des § 18 I StVZO). Später bilden das ziehende und das abgeschleppte Fahrzeug entweder einen Zug im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne mit der Folge, daß nunmehr der Führer des ziehenden Fahrzeugs in aller Regel im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse II sein muß (§ 5 I StVZO), wobei dann der Fahrzeugführer des gezogenen Fahrzeugs keine Fahrerlaubnis benötigt, da das (ab)geschleppte Fahrzeug rechtlich als Anhänger gilt und hierfür weder nach § 4 StVZO noch nach § 2 StVG eine Fahrerlaubnis gefordert wird oder beide Fahrzeugführer benötigen die Fahrerlaubnis für ihr Fahrzeug.

Schwierig wird nicht nur die im Einzelfall konkret anzuwendende zeitliche Differenzierung. Fraglich ist auch, ob zwischen einem abgeschleppten und einem zwar immer noch mittels Abschleppseil mit dem ziehenden Fahrzeug verbundenen, aber nunmehr mit eigenem Antrieb fahrenden (Kraft)fahrzeug eine differenzierte Betrachtungsweise vorzunehmen ist. Dies ist m. E. angezeigt. Der Führer des geschleppten Kraftfahrzeugs kann unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Antriebskräfte und der Lenkung seines Kfz in entscheidendem Maße auch auf Lenkung und Fahrverhalten des ziehenden Kfz Einfluß nehmen. Dabei geht vergleichsweise eine weitaus höhere Gefahr von ihm aus als beim Abschleppen. Mit gleicher Begründung hat der BGH<sup>21</sup> die Anwendung des Beweisgrenzwerts auch für Führer abgeschleppter Fahrzeuge eingeführt. Allerdings läßt dies der Tatbestand des § 316 StGB auch zu. Um einen Verstoß gegen § 21 StVG anzunehmen, müßte der Führer des angeschleppten Kfz jedoch tatsächlich eigenverantwortlicher Führer eines Kfz sein. Daran scheidet es aber zumindest teilweise durch die noch bestehende Verbindung mit dem ziehenden Kfz.

<sup>18</sup> Jagusch/Hentschel, a. a. O., Rz. 2 zu § 316 StGB; Janiszewski, a. a. O., Rz. 328; Janiszewski, a. a. O., Rz. 328, Janiszewski NSTZ 1984, 113 u. 1987, 271, 546.

<sup>19</sup> BGH NZV 1989, 32.

<sup>20</sup> OLG Düsseldorf VRS 54 (1977), 369 (371).

<sup>21</sup> Fn. 9